

RS Vwgh 1992/1/28 92/04/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

AVG §61 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/03/0353 E 11. Jänner 1984 VwSlg 11279 A/1984 RS 3

Stammrechtssatz

Das Gesetz macht in Ansehung einer Rechtsmittelbelehrung keinen Unterschied, ob der zur Erhebung des Rechtsmittels Berechtigte im vorangegangenen Verfahren durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten war oder nicht. Da § 61 AVG klar umschreibt, welchen Inhalt eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat, geht der Hinweis auf § 13a AVG ins Leere.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040009.X04

Im RIS seit

28.01.1992

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at